

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Zur Abkürzung des bauaufsichtlichen Verfahrensweges sind von den Organen der Staatlichen Bauaufsicht

I. in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern

und dem Kommando des Luftschutzes folgende Bau-
maßnahmen brandschutz- und luftschutztechnisch
eigenverantwortlich zu genehmigen:

1. alle Baumaßnahmen, die nur einer Bauanzeige bedürfen,
2. alle Wohnbauten bis zu vier Vollgeschossen, die nicht mehr als 100 Wohnungseinheiten enthalten,
3. Ein- und Zweifamilienhäuser und Bauten der Arbeiterwohnungsbau-Genossenschaften (AWG),
4. ländliche Wohnbauten ohne Stall- und Scheunenbauten,
5. Gemeinschaftswaschanlagen für Wohnbauten,
6. ebenerdige Ladenbauten normaler Größe,
7. ebenerdige Gaststätten, Konditoreien u. a., die nicht mehr als 100 Gastplätze haben und an die kein Hotelbetrieb angeschlossen ist,
8. Handwerksbetriebe, die unter die Brandgefahrenklasse A fallen,
9. Verwaltungsbauten der Gemeinden, Städte und Kreise, für deren Nutzung keine Lagerräume, technische Einrichtungen, wie Fahrstühle, mechanische Be- und Entlüftungs- sowie Klimaanlagen, Filmvorführäume u. ä., benötigt werden,
10. Gewächshäuser, Kioske aller Art, Denkmäler, Sportplätze, Tribünen u. ä., soweit mit diesen keine Aufenthaltsräume für mehr als 100 Personen oder brandgefährdete Betriebsräume verbunden sind; ausgenommen hiervon sind Rennbahnen mit baulichen Anlagen für Motor- und Pferdesport,
11. Kleingaragen, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe von Betrieben stehen oder zu ihnen gehören,
12. Holzbaracken bis zu 150 m² Grundfläche, die nicht industrieller Nutzung dienen,
13. alle Typenbauten (ausgenommen Industriebauten), die von der Hauptabteilung Feuerwehr und dem Kommando des Luftschutzes bestätigt sind;

für die Ziffern 2, 4, 6 bis 13 ist die Standortzustimmung durch die zuständigen zentralen Brandschutzorgane und die zuständigen Kommandos des Luftschutzes erforderlich;

II. in Abstimmung mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens (Hygieneinspektion) die sanitärhygienischen Belange bei Baumaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen, mit Ausnahme folgender Objekte:

1. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
2. Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte, Kinder- und Jugendheime,
3. Schulen,
4. Sportstätten,
5. öffentliche Badeeinrichtungen,
6. kulturelle Bauten,
7. Röntgenanlagen und -räume,

8. Großküchen,
9. Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen,
10. Verkaufsstätten und Betriebe, in denen Lebensmittel erzeugt und verkauft werden,
11. Industriebauten,
12. Bauten der MTS, LPG und VEG,
13. zentrale Typenprojekte aller Art.

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Zweiten Verordnung
über die Staatliche Bauaufsicht.

— Baufachliche Gutachten und Bau-
sachverständigenwesen —

Vom 30. Oktober 1958

Auf Grund des § 9 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) wird folgendes bestimmt:

§1

(1) Baufachliche Gutachten werden abgegeben

- a) zur Beurteilung von Entwürfen und Bauleistungen in bautechnischer, bauwirtschaftlicher und konstruktiver Hinsicht,
- b) zur Beurteilung von Bauten und Bauteilen in bezug auf ihren Zustand und die damit verbundene Standsicherheit,
- c) zur Klärung der Ursachen von Bauschäden.

(2) Baufachliche Gutachten können nur abgegeben werden

- a) vom Ministerium für Bauwesen und den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern,
- b) von den im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und ihren nachgeordneten Organen für ihren Bereich.

§2

Die im § 1 Abs. 2 genannten Stellen können ihnen unterstellte Institute, Entwurfsbüros oder Baubetriebe mit der Ausarbeitung von Gutachten beauftragen oder zugelassene private Bausachverständige zur Mitarbeit heranziehen, wenn sie die erforderliche Qualifikation besitzen und an der zu begutachtenden Sache weder mittelbar noch unmittelbar interessiert sind.

§3

Gegen Gutachten kann bei der übergeordneten Stelle des Organs, das das Gutachten abgegeben hat, Beschwerde erhoben werden. Für die Bearbeitung der Beschwerde ist, wenn erforderlich, eine Kommission aus mindestens drei Fachleuten zu bilden, die vom Leiter des Organs, das die Beschwerde bearbeitet, zu berufen ist. Die Entscheidung der übergeordneten Stelle ist endgültig. Gegen Gutachten des Ministeriums für Bauwesen oder der im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung kann Beschwerde bei den zuständigen Leitern erhoben werden.

§4

Die bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zugelassenen privaten Bausachverständigen können bis zum 31. März 1959 einen Antrag auf Überprüfung ihrer Zulassung stellen, anderenfalls erlischt ihre Zulassung am 31. März 1959. Der Antrag ist über den Rat des Bezirkes zu leiten, der die Notwendigkeit der weiteren Zulassung des Bewerbers zu bescheinigen